

**Verwaltungsvereinbarung  
über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes  
im Bereich des sozialen Wohnungsbaus 2024  
(VV Sozialer Wohnungsbau 2024)**

vom 19. Januar 2024 / 05. April 2024

Die Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung  
und Bauwesen

- nachstehend „Bund“ genannt -

und

das Land Baden-Württemberg

vertreten durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen  
Baden-Württemberg

der Freistaat Bayern

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und  
Verkehr

das Land Berlin

vertreten durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und  
Wohnen

das Land Brandenburg

vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

die Freie Hansestadt Bremen

vertreten durch die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

die Freie und Hansestadt Hamburg

vertreten durch die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

das Land Hessen

vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie,  
Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

das Land Mecklenburg-Vorpommern

vertreten durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung  
Mecklenburg-Vorpommern

das Land Niedersachsen

vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft,  
Verkehr, Bauen und Digitalisierung

das Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und  
Digitalisierung

das Land Rheinland-Pfalz

vertreten durch das Ministerium der Finanzen des Landes Rheinland-  
Pfalz

das Saarland

vertreten durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

der Freistaat Sachsen

vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für  
Regionalentwicklung

das Land Sachsen-Anhalt

vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des  
Landes Sachsen-Anhalt

das Land Schleswig-Holstein

vertreten durch das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und  
Sport

der Freistaat Thüringen

vertreten durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und  
Landwirtschaft

- nachstehend „Land“ genannt -

schließen folgende Vereinbarung:

### **Präambel**

Mit dem am 4. April 2019 in Kraft getretenen Artikel 104d des Grundgesetzes (GG) hat der Bund die Möglichkeit erhalten, den Ländern zweckgebundene Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich des sozialen Wohnungsbaus zu gewähren.

Bund und Länder stimmen darin überein, dass mit den Finanzhilfen nach Artikel 104d GG die Wohnraumversorgung durch Mietwohnungen und selbstgenutztes Wohneigentum der Haushalte unterstützt werden soll, die sich insbesondere aufgrund ihres Einkommens nach Maßgabe landesrechtlicher

Bestimmungen am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind.

Bund und Länder sind sich ferner darüber einig, dass es erforderlich ist, den Sozialwohnungsbestand nachhaltig zu vergrößern, und hierfür langfristige Sozialbindungen anzustreben sind.

Die Bundesmittel werden durch die Länder entsprechend ihrem Bedarf eingesetzt. Damit wird den unterschiedlichen Verhältnissen auf den Wohnungsmärkten Rechnung getragen und die zielgenaue Verbesserung der Wohnraumversorgung ermöglicht.

Bund und Länder stimmen darin überein, dass beim sozialen Wohnungsbau die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen berücksichtigt sowie die stadtentwicklungs- und raumordnungspolitischen Zielsetzungen für den jeweiligen städtischen oder ländlichen Raum beachtet werden.

Bund und Länder stimmen ferner darin überein, dass die ausschließliche Zuständigkeit und Verantwortung der Länder für die Wohnraumförderung von dieser Verwaltungsvereinbarung ebenso unberührt bleibt wie die ausschließliche Finanzierungsverantwortung der Länder für jede Art der Wohnraumförderung, die von dieser Verwaltungsvereinbarung insbesondere wegen des Investitionsbegriffs des Artikels 104d GG nicht erfasst wird. Die geförderten Investitionen berücksichtigen die Nachhaltigkeitsziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Vom Bund geförderte Maßnahmen müssen grundsätzlich auf die Nachhaltigkeitsziele ausgerichtet sein.

Im Programmjahr 2024 stehen für den sozialen Wohnungsbau insgesamt 3,15 Milliarden Euro als Programmmittel zur Verfügung. Davon sind 500 Millionen Euro als Programmmittel für das im Koalitionsvertrag vorgesehene Bund-Länder-Programm „Junges Wohnen“ zur Förderung studentischen Wohnens und des Wohnens für Auszubildende vorgesehen. Hierzu wird eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen.

## Abschnitt 1

### Bereitstellung von Finanzhilfen des Bundes für Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus

#### Artikel 1

##### Finanzhilfen des Bundes

(1) Auf der Grundlage von Artikel 104d des Grundgesetzes beteiligt sich der Bund nach Maßgabe des Bundeshaushalts 2024 und der nachfolgenden Bestimmungen mit Finanzhilfen an von den Ländern geförderten Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus. Für die Finanzhilfen zur Förderung von Wohnheimplätzen für Studierende und Auszubildende wird eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen.

(2) Der Bund stellt den Ländern für die Zwecke des Absatzes 1 Satz 1 für das Programmjahr 2024 einen Verpflichtungsrahmen in Höhe von insgesamt 2,65 Milliarden Euro als Zuschüsse bereit.

#### Artikel 2

##### Verteilungsschlüssel

Der Verpflichtungsrahmen 2024 für den sozialen Wohnungsbau mit Ausnahme des Bund-Länder-Programms „Junges Wohnen“ zur Förderung des studentischen Wohnens und des Wohnens für Auszubildende wird nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2019 vom 21. April 2021 (BAnz AT 06.05.2021 B8) wie folgt auf die Länder verteilt:

Land	Königsteiner Schlüssel 2019	Verpflichtungsrahmen
	in Prozent	in Euro
Baden-Württemberg	13,04061	345.576.165
Bayern	15,56072	412.359.080
Berlin	5,18995	137.533.675
Brandenburg	3,02987	80.291.555
Bremen	0,95379	25.275.435
Hamburg	2,60343	68.990.895
Hessen	7,43709	197.082.885
Mecklenburg-Vorpommern	1,98045	52.481.925
Niedersachsen	9,39533	248.976.245
Nordrhein-Westfalen	21,07592	558.511.880
Rheinland-Pfalz	4,81848	127.689.720
Saarland	1,19827	31.754.155
Sachsen	4,98208	132.025.120
Sachsen-Anhalt	2,69612	71.447.180
Schleswig-Holstein	3,40578	90.253.170
Thüringen	2,63211	69.750.915
<b>Insgesamt</b>	<b>100,00000</b>	<b>2.650.000.000</b>

### **Artikel 3**

#### **Fälligkeiten**

Die Fälligkeiten des auf das Land entfallenden Verpflichtungsrahmens werden durch ein gesondertes Schreiben des Bundes festgelegt.

### **Artikel 4**

#### **Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus**

(1) Die Finanzhilfen des Bundes sind für Programme der Länder zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus (Landesprogramme) bestimmt.

(2) Bund und Länder stimmen darin überein, dass mit den nach Artikel 104d Grundgesetz und dieser Verwaltungsvereinbarung für das Programmjahr 2024 bereit gestellten Mitteln zum sozialen Wohnungsbau die Wohnraumversorgung durch Mietwohnungen und selbstgenutztes Wohneigentum der Haushalte unterstützt werden soll, die sich insbesondere aufgrund ihres Einkommens nach Maßgabe landesrechtlicher Bestimmungen am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind. Fördergegenstände sind:

1. Schaffung neuen Wohnraums durch Neu-, Aus- oder Umbau, einschließlich des erstmaligen Erwerbs des Wohnraums innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung (Ersterwerb), und
2. Modernisierung von Wohnraum.

(3) Die Unterstützung wird bei Mietwohnungen durch Begründung oder Verlängerung von Belegungs- und Mietbindungen sichergestellt.

(4) Die Förderung erfolgt durch Gewährung von Fördermitteln, die aus öffentlichen Haushalten oder Sondervermögen, gegebenenfalls über ein Landesförderinstitut, als Darlehen zu Vorzugsbedingungen, auch zur nachstelligen Finanzierung, oder als Zuschüsse bereitgestellt werden.

(5) Förderempfänger ist der Grundstückseigentümer oder der Erbbaurechtsinhaber (Verfügungsberechtigter) oder ein vom Verfügungsberechtigten ermächtigter Dritter.

(6) Die Landesprogramme entsprechen den Vorgaben der Landesgesetze, die das Wohnraumförderungsgesetz des Bundes nach Artikel 125a Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes ersetzt haben, im Übrigen den Vorgaben des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, einschließlich der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften.

## Abschnitt 2 Verfahrensbestimmungen

### Artikel 5

#### Finanzierungsbeteiligung des Bundes und der Länder

(1) Die Höhe und der Anteil der Bundes- und Landesmittel werden nach dem Barwert unter Beachtung der Grundsätze errechnet, die dieser Vereinbarung als **Anlage 1** beigelegt sind.

(2) Das Land stellt für die Förderung im Bereich des sozialen Wohnungsbaus gemäß dem Abschnitt 1 dieser Verwaltungsvereinbarung einschließlich des Jungen Wohnens dem Barwert nach Landesmittel im Umfang von

- mindestens 30 Prozent derjenigen von ihm in Anspruch genommenen Bundesmittel bereit, die die nachfolgend genannten Mittel in Spalte 2 nicht übersteigen,
- mindestens 40 Prozent derjenigen von ihm in Anspruch genommenen Bundesmittel bereit, die die nachfolgend genannten Mittel in Spalte 2 übersteigen.

Land	Mittel*	<i>Nachrichtlich:</i> Verpflichtungsrahmen SWB 2023	<i>Nachrichtlich:</i> Verpflichtungsrahmen Junges Wohnen 2023
	in Euro	in Euro	in Euro
Baden-Württemberg	326.015.250	260.812.200	65.203.050
Bayern	389.018.000	311.214.400	77.803.600
Berlin	129.748.750	103.799.000	25.949.750
Brandenburg	75.746.750	60.597.400	15.149.350
Bremen	23.844.750	19.075.800	4.768.950
Hamburg	65.085.750	52.068.600	13.017.150
Hessen	185.927.250	148.741.800	37.185.450
Mecklenburg-Vorpommern	49.511.250	39.609.000	9.902.250
Niedersachsen	234.883.250	187.906.600	46.976.650
Nordrhein-Westfalen	526.898.000	421.518.400	105.379.600
Rheinland-Pfalz	120.462.000	96.369.600	24.092.400
Saarland	29.956.750	23.965.400	5.991.350
Sachsen	124.552.000	99.641.600	24.910.400
Sachsen-Anhalt	67.403.000	53.922.400	13.480.600
Schleswig-Holstein	85.144.500	68.115.600	17.028.900
Thüringen	65.802.750	52.642.200	13.160.550
<b>insgesamt</b>	<b>2.500.000.000</b>	<b>2.000.000.000</b>	<b>500.000.000</b>

\*Summe aus den Verpflichtungsrahmen gemäß Artikel 2 VV Sozialer Wohnungsbau 2023 und gemäß Artikel 2 VV Junges Wohnen 2023

An die Stelle der Verpflichtungsrahmen im Landeshaushaltsplan treten entsprechende Festlegungen bei dem Landesförderinstitut, soweit die landesseitige soziale Wohnraumförderung im Wirtschaftsplan des Landesförderinstituts oder durch Beschluss der Landesregierung über die Verwendung von dessen Erträgen festgelegt wird oder auf Grund von Festlegungen des Landes und zu Lasten des Landeshaushalts in sonstiger

Weise durch das Landesförderinstitut erfolgt. Einem Landesförderinstitut ist ein Sondervermögen des Landes gleichgestellt.

(3) Mittel des Landes für die soziale Wohnraumförderung nach landesrechtlichen Vorschriften werden auf den Länderanteil nach Absatz 2 angerechnet. Zu den Mitteln des Landes nach Satz 1 zählen auch die vom Land den Studierendenwerken bereitgestellten Mittel für Zwecke der sozialen Wohnraumförderung.

## **Artikel 6**

### **Einsatz der Finanzhilfen**

Das Land kann die als Zuschüsse bereitgestellten Finanzhilfen des Bundes für Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaus nicht nur als Zuschuss für Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus, sondern auch zur Finanzierung von Vorzugsbedingungen bei Gewährung von Darlehen einsetzen, sofern das gemäß **Anlage 1** berechnete Barwertverhältnis zwischen Bundes- und Landesmitteln gewahrt bleibt.

## **Artikel 6a**

### **Sorgfalts- und Prüfpflichten**

(1) Finanzhilfen des Bundes dürfen

1. nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt werden;
2. nicht an Empfänger gewährt werden, die terroristische Vereinigungen sind oder terroristische Vereinigungen unterstützen.

(2) Das Land stellt sicher, dass die Mittelempfänger zur Einhaltung von Absatz 1 verpflichtet sind.

## **Artikel 7**

### **Inanspruchnahme des auf das Land entfallenden Verpflichtungsrahmens**

(1) Teilt ein Land für das Programmjahr 2024 bis zum 30. September 2025 mit, dass es den auf ihn entfallenden Anteil am Verpflichtungsrahmen des Bundes nicht ausschöpfen kann, wird der verbleibende Anteil vom Bund unter Berücksichtigung des in Artikel 2 genannten Schlüssels unter den Ländern neu verteilt, die insoweit weiteren Bedarf anmelden. Nicht ausgeschöpfte Verpflichtungsrahmen des Bundes können nicht zur Aufstockung von Programmen der Folgejahre verwendet werden.

(2) Die Bundesmittel aus dem Programmjahr 2024 werden von den Ländern als Landesmittel für die einzelnen Fördermaßnahmen bis zum 31. Dezember 2025 bewilligt oder durch bindende Vorbescheide belegt. Bis zum 31. Dezember

2025 nicht durch Bewilligungen oder bindende Vorbescheide ausgeschöpfte Mittel aus dem Verpflichtungsrahmen des Bundes verfallen endgültig.

## **Artikel 8**

### **Übermittlung der Landesprogrammplanungen**

Das Land teilt dem Bund seine Planungen für die Programme des sozialen Wohnungsbaus für das Programmjahr 2024 einschließlich des entsprechenden Verpflichtungsrahmens spätestens bis zum 31. März 2024 nach dem Muster der **Anlagen 2 bis 3d** mit.

## **Artikel 9**

### **Landesbestimmungen**

Das Land übersendet dem Bund bis zum 31. März 2024 alle für die soziale Wohnraumförderung geltenden landesrechtlichen Bestimmungen. Wenn dem Bund die landesrechtlichen Bestimmungen bereits auf Grundlage der Verwaltungsvereinbarung für ein vorangehendes Programmjahr übermittelt worden sind, ist es ausreichend, dem Bund zu den in Satz 1 genannten Termin eine Auflistung der geltenden landesrechtlichen Bestimmungen zu übermitteln und in dieser Auflistung Änderungen gegenüber der vorangehenden Übermittlung kenntlich zu machen oder die Erklärung abzugeben, dass sich keine Änderungen ergeben haben.

## **Artikel 10**

### **Bewirtschaftung und Abrechnung der Bundesmittel**

(1) Die Haushaltsmittel des Bundes werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Regel mit Beginn des jeweiligen Haushaltsjahrs, frühestens mit Beginn des Programmvollzugs, an die Länder zur selbstständigen Bewirtschaftung verteilt. Die bewirtschaftenden Landesdienststellen sind ermächtigt, die zuständige Bundeskasse zur Auszahlung der benötigten Kassenmittel an die zuständige Landeskasse anzuweisen, sobald die Bundesmittel aufgrund eingegangener Verpflichtungen gebunden sind. Sie haben insoweit das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden.

(2) Die Haushaltsmittel des Bundes werden als Einnahmen in den Haushaltsplan des Landes eingestellt. Die Bewirtschaftung sowie die Abwicklung der Programme, insbesondere die Weiterreichung der Mittel an die Letztempfänger und die verwaltungsmäßige Prüfung der Verwendungsnachweise, richten sich nach dem Haushaltsrecht des Landes.

(3) Bei den Investitionsvorhaben sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(4) Die Haushaltsmittel des Bundes können vom Land entsprechend dem in Artikel 5 vereinbarten Finanzierungsverhältnis von Bund und Ländern in Anspruch genommen werden, jedoch höchstens bis zur Höhe der vom Bund bis zu diesem Zeitpunkt insgesamt bereit gestellten Jahresraten. Bei Berechnung des Barwertverhältnisses nach **Anlage 1** ist innerhalb des Gesamtförderprogramms eines Landes für das jeweilige Programmjahr eine programmübergreifende Betrachtung zulässig.

(5) Die Haushaltsmittel des Bundes werden nach ihrer Ausgabe zu Lasten des Bundeshaushalts unverzüglich an den Letztempfänger weitergeleitet. Wenn bei Abwicklung über ein Landesförderinstitut diesem die Mittel innerhalb von 30 Tagen zugehen und sichergestellt ist, dass die Weiterleitung/Auszahlung an den Letztempfänger im gewöhnlichen Geschäftsverkehr des Förderinstituts unverzüglich entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Förderzusage erfolgt, sind die Mittel fristgerecht weitergeleitet. Das Land trifft Vorkehrungen, die den Zeitaufwand für das Weiterleiten der abgerufenen Mittel möglichst geringhalten. Das Land unterrichtet den Bund über etwaige Verzögerungen im Mittelabfluss. In Ausfüllung der Protokollnotiz zu Artikel 6 Absatz 1 der Grundvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes vom 19. September 1986 (MinBIFin. 1986, S. 238) wird für den Bereich des sozialen Wohnungsbaus Folgendes festgelegt: Wird die 30-Tage-Frist der Grundvereinbarung überschritten, so kann der Bund für die Zeit vom Fristablauf bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangen. Der Zinssatz bemisst sich nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit der Fristüberschreitung; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich.

(6) Haushaltsmittel des Bundes, die vom Land nicht für Zwecke dieser Verwaltungsvereinbarung verwendet werden, sind vom Land unverzüglich an den Bundeshaushalt zurück zu zahlen.

(7) Der Bund teilt den Ländern jährlich den Stand der Ausgabereste verbindlich mit. Die Ausgabereste bleiben bis zum Ende des zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar, das auf das Haushaltsjahr folgt, für das die Ausgaben im Haushaltsplan bewilligt worden sind. Das bedeutet, dass

1. die im Haushaltsjahr 2024 veranschlagten Ausgaben bis zum 31. Dezember 2026,

2. die im Haushaltsjahr 2025 veranschlagten Ausgaben bis zum 31. Dezember 2027,
3. die im Haushaltsjahr 2026 veranschlagten Ausgaben bis zum 31. Dezember 2028,
4. die im Haushaltsjahr 2027 veranschlagten Ausgaben bis zum 31. Dezember 2029 und
5. die im Haushaltsjahr 2028 veranschlagten Ausgaben bis zum 31. Dezember 2030

verfügbar bleiben. Für die Inanspruchnahme von Ausgaberesten ist mindestens zwei Monate vor der notwendigen Auszahlung ein formloser Antrag beim Bund zu stellen, spätestens jedoch bis zum 10. Oktober. Der Antrag enthält die Höhe der benötigten Mittel für das laufende Programmjahr und den Zeitpunkt der notwendigen Auszahlung. Die Bundesmittel dürfen zeitlich anteilmäßig nicht vor den Fördermitteln des Landes eingesetzt werden. Die Einwilligung zur Inanspruchnahme von Ausgaberesten wird der Bund erteilen, sofern die haushaltsmäßige Deckung möglich ist. Die Länder teilen dem Bund zum 1. Juli sowie 1. Oktober mit, welche Ausgabemittel sie voraussichtlich bis zum Jahresende abrufen werden und in welcher Höhe die Inanspruchnahme von Ausgaberesten voraussichtlich erfolgt.

(8) Haushaltsmittel, die vom Letztempfänger nicht für Zwecke dieser Verwaltungsvereinbarung verwendet werden, sind vom Land in Höhe des Bundesanteils unverzüglich an den Bundeshaushalt zurück zu zahlen, soweit nicht ein anderweitiger zweckentsprechender Einsatz dieser Mittel durch das jeweilige Land im Rahmen dieser Verwaltungsvereinbarung möglich ist.

## **Artikel 11**

### **Berichtspflicht; zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfen**

(1) Das Land unterrichtet den Bund für das Programmjahr 2024

- a) nach dem Stand vom 31. Dezember 2024 zum 1. März 2025 und
- b) nach dem Stand vom 31. Dezember 2025 zum 1. März 2026

über die Bewilligungen nach dem Muster der **Anlage 4**.

(2) Das Land teilt dem Bund die einschlägigen Prüfungsfeststellungen seiner obersten Rechnungsprüfbehörde mit.

(3) Die Vorgaben nach Absatz 1 und Absatz 2 dienen der Kontrolle der zweckentsprechenden Mittelverwendung nach Artikel 104b Absatz 2 Satz 4 in Verbindung mit Artikel 104d Satz 2 des Grundgesetzes.

## Artikel 12

### Anwendung der Grundvereinbarung

Im Übrigen finden die Regeln der Grundvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes vom 19. September 1986 (MinBIFin. 1986, S. 238) Anwendung, soweit diese mit den Bestimmungen des Grundgesetzes, insbesondere der den Ländern übertragenen ausschließlichen Zuständigkeit und Verantwortung für die Wohnraumförderung sowie dem verfassungsrechtlichen Rahmen der Artikel 104d und 109 Absatz 1 des Grundgesetzes vereinbar sind.

## Artikel 13

### Evaluierung

Die Finanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau werden entsprechend Artikel 104d Satz 2 i. V. m. Artikel 104b Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes regelmäßig durch den Bund im Zusammenwirken mit den Ländern evaluiert. Wesentliche Grundlagen der Evaluierung sind neben den Übersichten über die für den sozialen Wohnungsbau eingesetzten Bundes- und Landesmittel (Artikel 11 in Verbindung mit Anlage 4) die jährliche Berichterstattung über das Förderwesen nach **Anlage 5**, die das Land bis zum 1. März für das abgelaufene Kalenderjahr zu übermitteln hat. Die Gewinnung sonstiger für die Evaluierung erforderlicher Informationen hat so zu erfolgen, dass den beteiligten Stellen kein unverhältnismäßiger Aufwand entsteht.

## Artikel 14

### Verwendungsnachweisprüfungen; Zusätzlichkeit

(1) Das Land unterrichtet den Bund für das Programmjahr 2024 zum 1. Juni 2024 über die Prüfintensität bei den durchzuführenden verwaltungsmäßigen Verwendungsnachweisprüfungen (Artikel 10 Absatz 2) nach dem Muster der **Anlage 6**. Sollten sich im Zeitraum zwischen der Übermittlung der Unterrichtung nach Satz 1 und dem Ablauf des 1. Januar 2029 Änderungen bei der Prüfintensität ergeben, wird der Bund spätestens zum 1. Juni 2029 für das Programmjahr 2024 über die aktuelle Prüfintensität nach dem Muster der **Anlage 6** informiert.

(2) Die Finanzhilfen werden nach Artikel 104b Absatz 2 Satz 5 in Verbindung mit Artikel 104d Satz 2 GG zusätzlich zu eigenen Mitteln der Länder gewährt.

## **Artikel 15**

### **Öffentliche Darstellung**

(1) Die Förderung des Bundes ist in der öffentlichen Kommunikation angemessen darzustellen.

(2) Das Land bringt in den Bewilligungsbescheiden zum Ausdruck, dass die Förderung auch aus Finanzhilfen des Bundes erfolgt. Es legt den Förderempfängern auf, die Förderung durch den Bund auf Bauschildern auszuweisen, wenn für die jeweilige Maßnahme die Aufstellung von Bauschildern üblich ist.

(3) Die Länder wirken darauf hin, den Bund in die öffentlichkeitswirksame Kommunikation der Förderung sowie in wesentliche öffentlichkeitswirksame Termine bedeutender Maßnahmen einzubinden. Jedes Land teilt dem Bund im Jahr 2024 mindestens drei Projekte mit, die sich zur gemeinsamen Vorstellung von geförderten Maßnahmen eignen.

## **Artikel 16**

### **Inkrafttreten**

Die Verwaltungsvereinbarung tritt mit Gegenzeichnung aller Länder in Kraft. Die Länder wirken darauf hin, künftige Verwaltungsvereinbarungen über Finanzhilfen des Bundes im Bereich des sozialen Wohnungsbaus innerhalb von zwei Monaten nach Unterzeichnung durch den Bund gegenzuzeichnen.

\*\*\*

<p>Berlin, den 19.01.2024</p> <p>Für die Bundesrepublik Deutschland</p> <p>Die Bundesministerin für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen Klara Geywitz</p>	
<p>Stuttgart, den 01.02.2024</p> <p>Für das Land Baden-Württemberg</p> <p>Die Ministerin für Landesentwicklung und Wohnen Nicole Razavi</p>	<p>München, den 01.02.2024</p> <p>Für den Freistaat Bayern</p> <p>Der Staatsminister für Wohnen, Bau und Verkehr Christian Bernreiter</p>
<p>Berlin, den 31.01.2024</p> <p>Für das Land Berlin</p> <p>Der Senator für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen Christian Gaebler</p>	<p>Potsdam, den 05.04.2024</p> <p>Für das Land Brandenburg</p> <p>Der Minister für Infrastruktur und Landesplanung Rainer Genilke</p>
<p>Bremen, den 01.02.2024</p> <p>Für die Freie Hansestadt Bremen</p> <p>Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung Özlem Ünsal</p>	<p>Hamburg, den 02.02.2024</p> <p>Für die Freie und Hansestadt Hamburg</p> <p>Die Senatorin für Stadtentwicklung und Wohnen Karen Pein</p>
<p>Wiesbaden, den 30.03.2024</p> <p>Für das Land Hessen</p> <p>Der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum Kaweh Mansoori</p>	<p>Schwerin, den 01.03.2024</p> <p>Für das Land Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Der Minister für Inneres, Bau und Digitalisierung Christian Pegel</p>

<p>Hannover, den 13.02.2024</p> <p>Für das Land Niedersachsen</p> <p>Der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung Olaf Lies</p>	<p>Düsseldorf, den 27.03.2024</p> <p>Für das Land Nordrhein-Westfalen</p> <p>Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung Ina Scharrenbach</p>
<p>Mainz, den 08.03.2024</p> <p>Für das Land Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Ministerin der Finanzen Doris Ahnen</p>	<p>Saarbrücken, den 21.03.2024</p> <p>Für das Saarland</p> <p>Der Minister für Inneres, Bauen und Sport Reinhold Jost</p>
<p>Dresden, den 01.03.2024</p> <p>Für den Freistaat Sachsen</p> <p>Der Staatsminister für Regionalentwicklung Thomas Schmidt</p>	<p>Magdeburg, den 29.02.2024</p> <p>Für das Land Sachsen-Anhalt</p> <p>Die Ministerin für Infrastruktur und Digitales Dr. Lydia Hüskens</p>
<p>Kiel, den 05.04.2024</p> <p>Für das Land Schleswig-Holstein</p> <p>Die Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Dr. Sabine Sütterlin-Waack</p>	<p>Erfurt, den 24.03.2024</p> <p>Für den Freistaat Thüringen</p> <p>Die Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft Susanna Karawanskij</p>

**Gemeinsame Protokollnotizen**  
zur VV Sozialer Wohnungsbau 2024

**Nummer 1: Zu Artikel 4**

Zu dem unterstützungsbedürftigen Personenkreis können unbeschadet der Verwaltungsvereinbarung Junges Wohnen 2024 auch Studierende und Auszubildende gehören.

**Nummer 2: Zu Artikel 8**

Hinsichtlich der Angaben zur geplanten Anzahl der zu fördernden Wohnungen in Anlage 2 genügt die Übermittlung von Schätzungen. Gegebenenfalls können hierzu Erfahrungswerte aus früheren Programmjahren herangezogen werden.

Werden die Programmplanungen etwa infolge einer Neubildung der Landesregierung erst nach dem 31. März des Programmjahres abgeschlossen, steht dies einer späteren Inanspruchnahme von Bundesmitteln nicht entgegen.

**Nummer 3: Zu Artikel 10 Absatz 1**

Der Auszahlung von Bundesmitteln nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 steht es nicht entgegen, wenn das Land in Vorleistung tritt und die fälligen Ansprüche des Fördernehmers bereits vor der Auszahlung der Bundesmittel erfüllt.

**Nummer 4: Zu Artikel 10 Absatz 4**

Werden die Bundeszuschüsse als Zinsverbilligungen für Darlehen oder als Tilgungszuschüsse eingesetzt, gilt die Auszahlung des Darlehens als Weiterleitung der Bundesmittel.

## Anlage 1 (zu den Artikeln 5, 6 und 10)

### **Grundsätze für die Ermittlung der Anteilsverhältnisse von Bund und Ländern im Bereich des sozialen Wohnungsbaus**

#### 1. Gegenstand des Quotenvergleichs

In die Ermittlung der Anteilsverhältnisse werden nur die Verpflichtungsrahmen, d.h. die Gesamtsumme der den Bauherren zu gewährenden Fördermittel, ohne Rücksicht auf Art und Kosten ihrer Refinanzierung, einbezogen.

#### 2. Barwert als Vergleichsmaßstab

Die Anteilsverhältnisse werden nach dem Barwert der Fördermittel bezogen auf das Programmjahr ermittelt. Die Berechnung des Barwerts für das Programmjahr erfolgt unter Anwendung eines Abzinsungsfaktors in Höhe des für den 31. Dezember 2023 von der EU-Kommission angegebenen Basissatzes für Deutschland plus 100 Basispunkte<sup>1</sup>. Auszahlungen im Programmjahr werden nicht abgezinst. Für spätere Auszahlungen ist die zeitliche Differenz (in Jahren) zwischen Auszahlungs- und Programmjahr heranzuziehen. Der unterjährige Zeitpunkt des Mittelabflusses bleibt unberücksichtigt.

#### 3. Höhe des Barwerts

Für Zuschüsse wird der Barwert des Verpflichtungsrahmens unter Berücksichtigung des in dem Förderprogramm vorgesehenen Auszahlungsrhythmus mit dem oben genannten Abzinsungsfaktor errechnet.

Für zinsverbilligte Darlehen sind zur Ermittlung des Barwerts der Förderung die jährlichen Zinsvorteile des Bauherrn gegenüber einem mit dem unten definierten Referenzzinssatz zu verzinsenden Darlehen zu berechnen und jeweils mit dem oben genannten Abzinsungsfaktor abzuzinsen. Die vereinbarte Vergütung für die Durchführung der Förderung (Verwaltungskostenbeitrag) ist als Bestandteil des Förderungszinses zu berücksichtigen.

Der Referenzzinssatz berechnet sich aus einem aus Marktwerten abgeleiteten Einstandszinssatz für erstrangige Hypothekendarlehen zum 31. Dezember 2023 zuzüglich eines pauschalen Zuschlags für Nachrangigkeit, Sondertilgungsmöglichkeiten und Verzicht auf Bereitstellungszinsen. Bei abweichendem Subventionszeitraum berechnet sich der Referenzzinssatz auf Basis linearer Interpolation. Übersteigt der Subventionszeitraum 30 Jahre

---

<sup>1</sup> Der Basissatz wird von der EU-Kommission unter folgender Internetadresse bekanntgegeben: [https://ec.europa.eu/competition-policy/state-aid/legislation/reference-discount-rates-and-recovery-interest-rates/reference-and-discount-rates\\_en](https://ec.europa.eu/competition-policy/state-aid/legislation/reference-discount-rates-and-recovery-interest-rates/reference-and-discount-rates_en). Der Abzinsungsfaktor zum 31. Dezember 2023 beträgt demnach 4,64 %.

wird der Referenzzinssatz für einen Subventionszeitraum von 30 Jahren verwendet.

Tabelle: Zusammensetzung Referenzzinssatz für das Programmjahr 2024 (Stand 31. Dezember 2023)

Subventionszeitraum	10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	30 Jahre
Einstandszinssatz <sup>2</sup>	3,12 %	3,21 %	3,30 %	3,48 %
Zuschlag	1,00 %	1,00 %	1,50 %	2,00 %
Referenzzinssatz	4,12 %	4,21 %	4,80 %	5,48 %

Soweit Förderkonditionen nicht von vorneherein für den gesamten Förderzeitraum definiert sind oder die Förderhöhe bspw. einkommensbezogen variiert, sind sachgerechte Schätzungen durchzuführen.

Bei einer Kombinationsförderung, z.B. mit KfW/EIB-Mitteln, ist nur der Landesfördermehrwert zu berücksichtigen.

---

<sup>2</sup> Quelle: Dr. Klein Finanz AG (<https://www.drklein-wowi.de/zinsentwicklung/>)